

VERORDNUNG

der Stadt Volkach über die Öffnung von Verkaufsstellen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes.

Inkrafttreten: 20.09.2003

Änderungen:

1. Änderungsverordnung gültig für das Jahr 2004
2. Änderungsverordnung gültig für das Jahr 2006
3. Änderungsverordnung gültig für das Jahr 2007
4. Änderungsverordnung gültig für das Jahr 2008
5. Änderungsverordnung gültig für das Jahr 2009
6. Änderungsverordnung gültig für das Jahr 2012
7. Änderungsverordnung gültig für das Jahr 2016
8. Änderungsverordnung vom 30.01.2018

V E R O R D N U N G

der Stadt Volkach über die Öffnung von Verkaufsstellen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes.

Die Stadt Volkach erläßt auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß, des § 6 Abs. 1 Ziff. 3 der ASiMPV vom 2. 12. 1998 (GVBl. 956) und Art. 42 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende Verordnung:

§ 1

In der Stadt Volkach (ohne Stadtteile) dürfen Verkaufsstellen abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 LadschlG jeweils am 3. Sonntag vor Ostern, am 1. Sonntag nach Pfingsten und am 3. Sonntag im Oktober sowie anlässlich der alle 2 Jahre stattfindenden Fachmesse Edler Brände „DESTA“ (Sonntag) von 12.30 - 17.30 Uhr geöffnet sein. Die Verkaufsstellen dürfen auch am 1. Advents-Sonntag von 12.30 - 17.30 Uhr geöffnet sein, sofern dieser in den November fällt. Falls im gleichen Jahr eine DESTA-Fachmesse stattfindet, hat der Adventssonntag Vorrang.

Abweichend von Satz 1 darf in den Jahren 2018 und 2021 statt dem 3. Sonntag vor Ostern, am 2. Sonntag nach Ostern geöffnet werden.

§ 2

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 a LadschlG geahndet.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 1. Februar 2000 und 26. Oktober 2001 außer Kraft.

Volkach, 19. September 2003

Kornell
1. Bürgermeister

AMTSTAFEL: angeh. am 19.9.2003 abgen. am: 6.10.2003
